

am 15. Oktober 1879 an den Cardinal de Lufa, Präfecten der römischen Studentenkommision gerichtet hat.

An das Gesagte knüpfen wir den innigen Wunsch, daß vorliegende Schrift ihr Scherflein beitragen möge, um die großen und erhabenen Intentionen unsers glorreich regierenden heiligen Vaters wirksam durchzuführen zu helfen zur Verherrlichung der Kirche, zum Heile der Wissenschaft, zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft — und gönnen ihr darum die weiteste Verbreitung.

Bernhard Deubler,
reg. Chorherr und Professor in St. Florian.

De recidivis et occasionariis. Auctore Aemilio Berardi, Parocho Faventinae Dioecesis. Ed. II. — Faventiae ex typographia Novelli. 1877. Im Selbstverlage des Verfassers Aemilio Berardi, Pfarrer in Faenza Italia, und kostet 6,50 Francs oder 5 Mark, welche entweder mit internationaler Postanweisung oder mittelst recommandirten Briefes abzusenden sind, und zwar direct an den Verfasser selbst.

Von diesem vortrefflichen Werke liegen uns zwei Bände vor. Vol. I. mit 287 Seiten enthält den Tractat de recidivis, Vol. II. mit 344 Seiten handelt de occasionariis. — Der Verfasser sagt in der Einleitung, wie wichtig es sei, daß die Beichtväter die allgemeinen Regeln auf unsere Zeitverhältnisse anzuwenden verstehen. Kann und darf dann aber der Beichtvater bei seinen Entscheidungen auf die Zeitverhältnisse Rücksicht nehmen? Er muß sogar dieß thun, insofern er nämlich, wenn er ex parte judicis absolviren kann, als medicus dasjenige wählen muß, was für den Pönitenten das heilsamere ist; dieß kann aber nach Zeit- und Ortsverhältnissen variabel sein. Und diese unseren Zeitverhältnissen angepaßten Regeln, welche Berardi in diesem Werke aufstellt, haben wahrhaft alle jene Vorzüge, welche in der Approbation des Hochw'irten Bischofes von Faenza ihm nachgerühmt werden: sie sind kirchlich, practisch, klar und grünlich, nicht nur für Neulinge, sondern auch für Gelehrte von großem Nutzen. — Um sich von der Richtigkeit der Lehre zu überzeugen, genügt es, nur die Einleitung des Verfassers zu lesen. — Die Lehre des Verfassers ist practisch: „in administrando Poenitentiae Sacramento facilem expeditamque pandit viam, quin ad laxismum declinet“, sagt die bischöfliche Gutheißung. Eine Menge der zutreffendsten practischen Bemerkungen, Winke, Rathsch'äge für die Beichtväter sind an geeigneten Stellen zu finden. Eben nur beispie lsweise führen wir an, was Vol. I. n. 202 hinsichtlich der Kinderbeichten gesagt wird, n. 207. 208. bezüglich der Beichten, bei denen das Vorhandensein der Materie oder der Disposition fraglich ist; Vol. II. n. 107. 22. über

die Behandlung des rückfälligen, aber disponirten Gelegenheitsünders, der die Gelegenheit aufzugeben nicht verpflichtet werden kann.

Die Pars secunda des Vol. II. ist eminent practisch; sie handelt von den Gelegenheiten zur Sünde, ex concubinato, choreis, theatris, bacchanalibus, conversationibus, pravis sociis, libris, ludo, cauponis, visitationibus adamantium ante matrimonium u. dgl. — Diese practisch verwendbare Lehre ist aber eine solide, gründliche, durchwegs aufgebaut auf der Doctrin der bewährtesten Theologen.

Daß endlich das Werk, wie die bischöfliche Approbation bemerkte, von großem Nutzen sei, nicht bloß etwa für Neulinge, sondern auch für Gelehrte, ist so richtig, daß wir meinen, es sei sogar noch mehr angelegt für Gelehrte, namentlich für Professoren der Moral- und Pastoral-Theologie. Als ein besonderer Vorzug des Werkes müssen die am Schlusse jeder Abtheilung beigefügten vortrefflichen Conclusiones bezeichnet werden, in denen die gewonnenen Resultate kurz und bündig zusammengefaßt werden.

Haben wir an diesem Werk gar nichts zu bemängeln? Vol. II. n. 54. sagt der Verfasser: Einem rückfälligen Gewohnheitsünder, der schon einmal oder zweimal losgesprochen, auch von dem Beichtvater schon belehrt worden ist, daß er vor thatsächlicher Aufhebung der Gelegenheit die Losprechung nicht mehr erwarten dürfe, der aber jetzt disponirt ist und wie sonst in seiner Pfarrkirche beichtet — darf nunmehr bloß auf den Grund hin, daß der Pönitent durch Fernbleiben von der heil. Communion sich und den complex gewiß schwer diffamire, die Absolution nicht mehr erteilt werden. Und er setzt dann hinzu: „In hoc tamen casu admonenda (scil. poenitens puella recidiva) esset, ut ope contritionis sibi provideat, et sic, ut infamiam declinet, ad Communionem accedat.“

Dieses Austunfsmittel möchten wir wohl auch in diesem Falle ebenso wenig gebrauchen, wie es der Verfasser selbst in einem andern Falle (Vol. I. n. 174. Objic. II^o.) zurückweist; es scheint uns weder theoretisch correct noch practisch rathsam. Die Kirche verlangt bekanntlich in Trid. sess. XIII. cap. 7., „ut nullus, sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat.“ Es wäre doch kaum etwas anderes als eine Spitzfindigkeit, wollte man sagen, die Kirche verlange ja nur die sacramentale Beicht, nicht aber auch die Losprechung; sie verlangt die Beicht eben darum, damit durch die in derselben erlangte Absolution der für die hl. Communion erforderliche Gnadenstand möglichst zuverlässig erworben werde. Darum sagt auch Gury geradezu (Th. mor. Tr. de Euch. n. 324 II.) „... requiritur, ut praemittatur confessio peccatorum mortalium et absolutio sacramenta-

lis recipiatur.“ Und in dem bei uns recipirten Katechismus von Canisius heißt es, wer sich einer schweren Sünde schuldig wisse, müsse zuerst beichten und „erst nach erhaltener Lossprechung zum Tische des Herrn hinzutreten.“ — Noch weniger aber scheint uns dieser Vorschlag practisch rathsam. Ein solcher Pönitent, der schon seit längerer Zeit in schweren Sünden lebt, mag ganz wohl attritus sein: daß er aber contritus sei, ist mindestens sehr zu bezweifeln. Was wird er nun auf diesen Rath des Beichtvaters hin thun? Er wird sehr wahrscheinlich zur hl. Communion hinzutreten, der respectus humanus wird ihn hinführen; allein er geht hin — fast gewiß — nur attritus und im practischen Zweifel, ob er nicht unwürdig communicire. Ueberdies liegt die Gefahr nahe, daß er sogar bezüglich der Nothwendigkeit der sacramentalen Beicht sich irrige Anschauungen bilde und etwa zu dem Gedanken komme, wenn er diesmal ohne Lossprechung communiciren könne, so könne er es ein anderes Mal auch thun und brauche eben gar nicht zu beichten, sondern nur Neue zu erwecken. —

Vol. II. n. 139. finden sich sehr practische Rathschläge, wie sündhafte Gelegenheiten durch Trennung aufgehoben werden können; nur möchten wir jenen Rath, wornach eine Magd, welche mit ihrem verheiratheten Herrn wiederholt gesündigt hat und den Dienst nicht sofort verlassen kann, den Sachverhalt der Gattin desselben mittheilen soll, für bedenklich halten. Daß die Gattin jedenfalls davon Kenntniß erlange, können wir erfahrungsgemäß in Abrede stellen; in den meisten Fällen aber wird die Folge dieser Mittheilung eine große, vielleicht sogar lebenslängliche Zwietracht unter den Ehegatten sein und unseres Erachtens soll der Beichtvater recht wohl in Erwägung ziehen, ob für die Rettung der Magd sich gar kein anderes Mittel auffinden lasse, ehe er diesen Rath oder Befehl erteilt.

Der Titel des Werkes besagt weit weniger als wir wirklich in demselben antreffen, so finden sich in Vol. I. Abhandlungen über absolutio conditionata, über das Einschließen von Sünden aus dem früheren Leben, im Vol. II. ganze Paragraphen über Dispensgesuche bei Ehehindernissen, über die Nothwendigkeit, in denselben die copula anzugeben, über die Größe der zu entrichtenden Taxen u. s. f. — Druckfehler wie z. B. Vol. II. pag. 93. nimisque statt minisque, sind nicht viele anzutreffen. Vol. II. pag. 310. ist: coram adstantes wohl ein lapsus calami. Die störenden oder ändernden Errata sind am Ende des Vol. II. corrigirt.

Um schließlich unser Urtheil über das Werk kurz und bündig abzugeben, so nennen wir es aus voller Ueberzeugung mit den Worten des „Brixener Kirchenblatt“ ein höchst kostbares Werk für die Beichtväter und möchten es hiemit allen Beichtvätern — nicht etwa bloß den Anfängern — dringend empfehlen.

St. Oswald.

Jos. Sailer, Pfarrvicar.